

LES SENTIERS DE GRANDE RANDONNÉE VoG DIE RECHTE DER FREIWILLIGEN

INFORMATIONEN

Das Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte von Freiwilligen sieht eine Informationspflicht für Freiwillige vor, bevor sie ihre Tätigkeit in einer Organisation aufnehmen.

1. UNEIGENNÜTZIGER ZWECK UND STATUS DER VEREINIGUNG.

Die Vereinigung "Les Sentiers de Grande Randonnée" VoG verfolgt einen uneigennützligen Zweck, wie ihre Satzung als gemeinnützliger Verein hinreichend deutlich macht.

Ihr Gesellschaftszweck besteht darin, das Wandern bekannt zu machen, zu fördern, zu ermutigen und zu erleichtern, sowie den Naturschutz und die Verteidigung der Existenz und Lebensfähigkeit aller Wege, Pfade oder Passagen zu unterstützen, die zur öffentlichen Nutzung bestimmt sind oder von ihr als solche betrachtet werden sollen (Art. 3 der Satzung).

Sie verfolgt die Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks mit allen geeigneten Mitteln, insbesondere durch die Schaffung und Markierung von Wanderrouten, die Instandhaltung der Markierungen, die Erstellung und weitestgehende Verbreitung von periodischen Publikationen, Topo-Guides, Karten und gpx-Tracks, den Verkauf von Produkten, die mit dem Logo der Vereinigung gekennzeichnet sind, die Organisation von Versammlungen, Zusammenkünften oder Wanderungen (Art. 4 der Satzung).

2. ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DES FREIWILLIGEN

Der Freiwillige ist nicht zivilrechtlich für Schäden verantwortlich, die er bei der Ausübung organisierter freiwilliger Aktivitäten verursacht, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die er sich selbst zufügt.

Es ist die Vereinigung, die die Aktivitäten organisiert, also die VoG Les Sentiers de Grande Randonnée, die die zivilrechtliche Haftung für diese Schäden übernimmt.

Der Freiwillige kann jedoch zivilrechtlich für Schäden haftbar gemacht werden, wenn er arglistig gehandelt hat (*betrügerische Handlung, die darauf abzielt, eine der Vertragsparteien zu täuschen, um deren Zustimmung zu erhalten*), wenn er einen schweren Fehler begangen hat oder wenn er einen mehrfach wiederkehrenden leichten Fehler begangen hat.

3. VERSICHERUNGSPOLICEN

3.1. ALLGEMEINE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND RECHTSSCHUTZ

Die SGR VoG hat eine Versicherung abgeschlossen, die die Haftpflicht der Freiwilligen abdeckt, sowohl bei ihren Tätigkeiten als Markierer oder Erkunder der Wanderwege als auch bei der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen, die von Dritten organisiert werden, indem sie einen Stand der Sentiers de Grande Randonnée betreuen.

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die Dritten zugefügt werden, sowie die Strafverteidigung der Freiwilligen.

3.2. SPORTVERSICHERUNG

Freiwillige innerhalb der SGR VoG sind durch eine Sportversicherung abgedeckt, die körperliche Unfälle abdeckt, die während der Markierungsaktivitäten oder auf von den SGR organisierten Wanderungen auftreten.

3.3. PERSONENUNFALLVERSICHERUNG

Die SGR VoG hat einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, um Personenunfälle abzudecken, die Freiwillige bei der Durchführung von Entbuschungsarbeiten erleiden.

3.4. VERSICHERUNG „VERANSTALTUNGEN“

Die Freiwilligen sind auch während der Aktivitäten, die während der jährlichen Treffen organisiert werden, haftpflichtversichert. Die SGR asbl schließt für diese Veranstaltungen einen punktuellen Versicherungsschutz ab.

3.5. INDIVIDUELLE FAMILIENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Familienhaftpflichtversicherungen können Risiken, die durch eine Freiwilligenhaftpflichtversicherung abgedeckt sind, nicht von ihrer Deckung ausschließen.

Das bedeutet, dass Sie, wenn Sie selbst eine Familienhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, bereits gegen Schäden, die Sie bei der Ausübung Ihrer Freiwilligentätigkeit verursachen könnten, haftpflichtversichert sind.

Zur Erinnerung: Außer den in Punkt 2 oben aufgeführten Ausnahmen haftet ein Freiwilliger nicht zivilrechtlich für Schäden, die er bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Freiwilliger verursacht.

4. KOSTENERSTATTUNGEN

Die SGR VoG zahlt den Freiwilligen keine Vergütung, aber der unbezahlte Charakter der Freiwilligenarbeit schließt nicht aus, dass die Freiwilligen von der Organisation die Kosten erstattet bekommen können, die sie für sie getragen haben.

Es wird auf die Richtlinien für Spesenabrechnungen verwiesen, die in der Geschäftsordnung oder auf der Website der SGR VoG dargelegt sind.

5. FREIWILLIGE, DIE SOZIALLEISTUNGEN BEZIEHEN

Nach dem Gesetz kann ein Arbeitsloser mit Arbeitslosengeld und ein Arbeitsloser mit Betriebszuschlag (Frührentner) unter Beibehaltung seiner Leistungen eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, sofern er dies vorher schriftlich beim Arbeitslosenbüro des LfA meldet.

Die SGR VoG hat eine allgemeine Befreiung von der Meldepflicht beim LfA für alle freiwilligen Helfer erhalten. Diese können daher ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb der Sentiers de Grande Randonnée VoG ausüben, ohne vorher irgendwelche Formalitäten zu erledigen. Sie müssen also weder eine individuelle Meldung einreichen noch ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf ihrer Kontrollkarte vermerken (**Schreiben des Landesamts für Arbeitsbeschaffung vom 28-07-2022 (Genehmigungsnummer: YA01/072022-13/45bis), das im Sekretariat der SGR aufbewahrt wird**).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung für Freiwillige (Erstattung der tatsächlichen Kosten) mit dem Arbeitslosengeld kumulierbar ist, sofern sie 36,84 € pro Tag und 1.473,37 € pro Kalenderjahr nicht übersteigt (indexierte Beträge, gültig ab dem 01.01.2022).

Ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer kann ohne Verlust des Krankengeldes eine freiwillige Tätigkeit ausüben, sofern der Vertrauensarzt festgestellt hat, dass diese Tätigkeit mit dem allgemeinen Gesundheitszustand des Betroffenen vereinbar ist.

Namur, den 10. August 2022

Daniel BERNARD

Administrator-Sekretär